

Liste 4

Anforderungen der Schweinehaltungshygiene-Verordnung für Freilandhaltungen, die Anlage 4 der VO erfüllen müssen

d.h.	Mast- und Aufzuchtbetrieb:	≤ 700 Plätze
	nur Zuchtbetrieb (Zuchtschweine und bis 12 Wochen alte Ferkel):	≤ 150 Sauenplätze
	andere Zuchtbetriebe, gemischte Betriebe:	≤ 100 Sauenplätze

Betrieb:

Allgemein

Beförderung von Schweinen

- 2.6 Zucht- oder Nutzschweine werden nicht gemeinsam mit Schlachtschweinen aus einem anderen Betrieb befördert.

Weitere Punkte aus 1. – 4. unbesetzt

5. Tiergesundheitsprogramm

- 5.1 Der Bestand wird durch einen Tierarzt betreut, der den Tierbesitzer mit dem Ziel berät, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern und die Schweine klinisch untersucht.
- 5.2 Die klinische Untersuchung der Schweine erfolgt regelmäßig - mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.
- 5.3 Die bei Zuchtbetrieben erforderliche Dokumentation wird verordnungskonform geführt.
- 5.4 Die Dokumentation der tierärztlichen Betreuung erfolgt verordnungskonform.
- 5.5 Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, von Kümmerern, fieberhafter Erkrankungen über 40,5°C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den betreuenden Tierarzt die Ursache feststellen lassen.
- 5.6 Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.
- 5.7 Die betriebseigenen Kontrollen und die Hygienemaßnahmen um das seuchenhygienische Risiko für die Schweine seines Bestandes niedrig zu halten werden durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt. (Empfehlung)

Nicht erfüllt sind: ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

nachgebessert wird: ☐

☐	
☐	
☐	

Liste 4

6. Bauliche Voraussetzungen in der Freilandhaltung

Grundsituation

- 6.1 Der Betrieb der Freilandhaltung ist durch die zuständige Behörde genehmigt.
- 6.2 Die Freilandhaltung ist so doppelt eingefriedet, dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
- 6.3 Die Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert.

Beschilderung

- 6.4 Der Betrieb ist durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht.

Ausstattung

- 6.5 Der Betrieb verfügt über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweinen.
- 6.6 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D (Reinigung & Desinfektion) der Schuhe an den Ein- und Ausgängen.
- 6.7 Jederzeit einsatzbereite und leicht zugängliche Vorrichtungen ermöglichen eine R&D der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen.

Umkleiden

- 6.8 Der Betrieb verfügt über eine Möglichkeit zum Umkleiden.

Weitere Schutzvorrichtungen

- 6.9 Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.
- 6.10 Verendete Schweine können mindestens in einem geschlossenen Behälter oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ihre Lagerung ist gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und ermöglicht eine leichte R&D.
- 6.10.1 Ihre Abholung ist ohne das Befahren des Betriebsgeländes möglich. (Empfehlung)

Nicht erfüllt sind:

.	.	.	.	.	.	.	.
---	---	---	---	---	---	---	---

nachgebessert wird:

.	.
---	---

.	.
.	.
.	.
.	.
.	.

Liste 4

7. Betriebsablauf

Zugang zur Freilandhaltung

- 7.1 Es ist nachvollziehbar, dass die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer betreten wird;
- 7.2 und dies nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung und diese nach Verlassen der Ställe gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.
- 7.3 Es ist sichergestellt, dass Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können.
- 7.4 Futter, Einstreu und Dung werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.

Bestandsdokumentation

- 7.5 Über das Bestandsregister hinaus werden unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Zuchtsauen die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten in eine Bestandsdokumentation eingetragen.

Nicht erfüllt sind:

nachgebessert wird:

8. Reinigung und Desinfektion

- 8.1 Es ist nachvollziehbar, dass nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung die dazu eingesetzten Gerätschaften einer R&D unterzogen werden.
- 8.2 Es ist nachvollziehbar, dass betriebseigene Schutzkleidung regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unschädlich entsorgt wird.
- 8.3 Es ist nachvollziehbar, dass nach Abschluß von Tiertransporten die betriebseigenen Fahrzeuge auf einem befestigten Platz einer R&D unterzogen werden.
- 8.4 Es ist nachvollziehbar, dass Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, vor ihrem überbetrieblichen Einsatz im jeweils abgebenden Betrieb einer R&D unterzogen werden.
- 8.5 Es ist nachvollziehbar sichergestellt, dass Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend einer R&D unterzogen werden..
- 8.6 Im Rahmen der R&D anfallende Flüssigkeiten werden schadlos entsorgt.

Nicht erfüllt sind:

nachgebessert wird:
